

TE OGH 2023/1/13 7Nc30/22d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Solé als Vorsitzende und die Hofräte Mag. Dr. Wurdinger und Dr. Weber als weitere Richter in der Pflegschaftssache der Minderjährigen 1. J* M*, und 2. L* M*, AZ 23 Pu * des Bezirksgerichts Josefstadt, infolge Vorlage zur Entscheidung nach § 111 Abs 2 JN denDer Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Solé als Vorsitzende und die Hofräte Mag. Dr. Wurdinger und Dr. Weber als weitere Richter in der Pflegschaftssache der Minderjährigen 1. J* M*, und 2. L* M*, AZ 23 Pu * des Bezirksgerichts Josefstadt, infolge Vorlage zur Entscheidung nach Paragraph 111, Absatz 2, JN den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die mit Beschluss des Bezirksgerichts Josefstadt vom 24. Oktober 2022, GZ 23 Pu *-57, ausgesprochene Teilübertragung der Zuständigkeit zur Führung der Pflegschaftssache (Pu-Akt) an das Bezirksgericht Feldkirch wird nicht genehmigt.

Text

Begründung:

[1] Das Bezirksgericht Josefstadt übertrug mit Beschluss vom 24. Oktober 2022 die Pflegschaftssache gemäß § 111 JN teilweise (Unterhaltsakt) an das Bezirksgericht Feldkirch, weil sich die Minderjährigen nunmehr ständig in dessen Sprengel aufhielten. Das Bezirksgericht Feldkirch lehnte die Übernahme der Zuständigkeit mit Beschluss vom 8. November 2022 wegen des anhängigen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahrens ab und stellte den Akt dem Bezirksgericht Josefstadt zurück. Dieses stellte den Übertragungsbeschluss den Parteien zu, und legte den Akt nach Rechtskraft dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung gemäß § 111 Abs 2 JN vor. [1] Das Bezirksgericht Josefstadt übertrug mit Beschluss vom 24. Oktober 2022 die Pflegschaftssache gemäß Paragraph 111, JN teilweise (Unterhaltsakt) an das Bezirksgericht Feldkirch, weil sich die Minderjährigen nunmehr ständig in dessen Sprengel aufhielten. Das Bezirksgericht Feldkirch lehnte die Übernahme der Zuständigkeit mit Beschluss vom 8. November 2022 wegen des anhängigen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahrens ab und stellte den Akt dem Bezirksgericht Josefstadt zurück. Dieses stellte den Übertragungsbeschluss den Parteien zu, und legte den Akt nach Rechtskraft dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung gemäß Paragraph 111, Absatz 2, JN vor.

Rechtliche Beurteilung

[2] Die Übertragung ist nicht zu genehmigen.

[3] 1. Wenn dies im Interesse eines Minderjährigen oder einer sonst schutzberechtigten Person gelegen erscheint, insbesondere wenn dadurch die wirksame Handhabung des pflegschaftsgerichtlichen Schutzes voraussichtlich

gefördert wird, kann das zur Besorgung der pflegschaftsgerichtlichen Geschäfte zuständige Gericht von Amts wegen oder auf Antrag seine Zuständigkeit ganz oder zum Teil einem anderen Gericht übertragen (§ 111 Abs 1 JN). Ausschlaggebendes Kriterium für die Zuständigkeitsübertragung nach dieser Gesetzesstelle ist das Kindeswohl (RS0047074). Dabei ist in der Regel das Naheverhältnis zwischen Pflegebefohlenem und Gericht von wesentlicher Bedeutung, sodass im Allgemeinen das Gericht am Besten geeignet ist, in dessen Sprengel der Minderjährige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und der Mittelpunkt seiner Lebensführung liegt (RS0047300). [3] 1. Wenn dies im Interesse eines Minderjährigen oder einer sonst schutzberechtigten Person gelegen erscheint, insbesondere wenn dadurch die wirksame Handhabung des pflegschaftsgerichtlichen Schutzes voraussichtlich gefördert wird, kann das zur Besorgung der pflegschaftsgerichtlichen Geschäfte zuständige Gericht von Amts wegen oder auf Antrag seine Zuständigkeit ganz oder zum Teil einem anderen Gericht übertragen (Paragraph 111, Absatz eins, JN). Ausschlaggebendes Kriterium für die Zuständigkeitsübertragung nach dieser Gesetzesstelle ist das Kindeswohl (RS0047074). Dabei ist in der Regel das Naheverhältnis zwischen Pflegebefohlenem und Gericht von wesentlicher Bedeutung, sodass im Allgemeinen das Gericht am Besten geeignet ist, in dessen Sprengel der Minderjährige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und der Mittelpunkt seiner Lebensführung liegt (RS0047300).

[4] 2. § 111 Abs 1 JN sieht ausdrücklich vor, dass die Pflegschaftssache auch nur zum Teil an ein anderes Gericht übertragen werden kann. Mag es daher wegen der Eigenständigkeit der in einem gemeinschaftlichen Pflegschaftsakt zusammengefassten Verfahren (Ps, Pu, Pg; vgl § 142 AußStrG) grundsätzlich zulässig sein, nur einzelne der gemeinschaftlichen Akten an ein anderes Gericht zu übertragen, wird es im Allgemeinen doch im Interesse des Kindeswohls liegen und zweckmäßig sein, wenn für die Entscheidung über mehrere offene Anträge in diesen Verfahren ein und dasselbe Pflegschaftsgericht zuständig ist (2 Nc 6/11x; 2 Nc 1/15t; Gitschthaler in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG² § 111 JN Rz 23). [4] 2. Paragraph 111, Absatz eins, JN sieht ausdrücklich vor, dass die Pflegschaftssache auch nur zum Teil an ein anderes Gericht übertragen werden kann. Mag es daher wegen der Eigenständigkeit der in einem gemeinschaftlichen Pflegschaftsakt zusammengefassten Verfahren (Ps, Pu, Pg; vergleiche Paragraph 142, AußStrG) grundsätzlich zulässig sein, nur einzelne der gemeinschaftlichen Akten an ein anderes Gericht zu übertragen, wird es im Allgemeinen doch im Interesse des Kindeswohls liegen und zweckmäßig sein, wenn für die Entscheidung über mehrere offene Anträge in diesen Verfahren ein und dasselbe Pflegschaftsgericht zuständig ist (2 Nc 6/11x; 2 Nc 1/15t; Gitschthaler in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG² Paragraph 111, JN Rz 23).

[5] 3. Im vorliegenden Fall leben die Minderjährigen zwar seit September 2022 bei der Mutter in Feldkirch. Allerdings ist nach wie vor ein Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren anhängig, wobei das vorrangige Ziel des Vaters die Rückführung der Kinder nach Wien ist [vgl Protokoll ON 88, PS 2 im Ps-Akt]. Die Minderjährigen haben überdies den Wunsch, wieder nach Wien zu übersiedeln, sowohl gegenüber der gerichtlichen Sachverständigen als auch im Wege des Kinderbeistands gegenüber dem Gericht artikuliert [vgl Gutachten ON 93, S 144 f und Schreiben ON 101 im Ps-Akt]. Auch die Mutter teilte dem Pflegschaftsgericht mit, sie akzeptiere diesen Wunsch und sei unter gewissen Voraussetzungen bereit, den Minderjährigen den Umzug nach Wien zu ermöglichen [ON 103, S 3 im Ps-Akt]. Im vorliegenden Fall steht daher noch keineswegs fest, dass sich der Lebensmittelpunkt der Minderjährigen in Zukunft im Sprengel des Gerichts, an das die Zuständigkeit übertragen wurde, befinden wird. Da somit die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsübertragung nach § 111 JN nicht vorliegen, ist sie nicht zu genehmigen. [5] 3. Im vorliegenden Fall leben die Minderjährigen zwar seit September 2022 bei der Mutter in Feldkirch. Allerdings ist nach wie vor ein Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren anhängig, wobei das vorrangige Ziel des Vaters die Rückführung der Kinder nach Wien ist [vgl Protokoll ON 88, PS 2 im Ps-Akt]. Die Minderjährigen haben überdies den Wunsch, wieder nach Wien zu übersiedeln, sowohl gegenüber der gerichtlichen Sachverständigen als auch im Wege des Kinderbeistands gegenüber dem Gericht artikuliert [vgl Gutachten ON 93, S 144 f und Schreiben ON 101 im Ps-Akt]. Auch die Mutter teilte dem Pflegschaftsgericht mit, sie akzeptiere diesen Wunsch und sei unter gewissen Voraussetzungen bereit, den Minderjährigen den Umzug nach Wien zu ermöglichen [ON 103, S 3 im Ps-Akt]. Im vorliegenden Fall steht daher noch keineswegs fest, dass sich der Lebensmittelpunkt der Minderjährigen in Zukunft im Sprengel des Gerichts, an das die Zuständigkeit übertragen wurde, befinden wird. Da somit die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsübertragung nach Paragraph 111, JN nicht vorliegen, ist sie nicht zu genehmigen.

Textnummer

E137362

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0070NC00030.22D.0113.000

Im RIS seit

24.02.2023

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at